

Berlin, Dortmund, Bayreuth, Stuttgart, 12.03.2021 | Seite 1 von 5

STELLUNGNAHME DER ÜBERTRAGUNGSNETZBETREIBER ZUM GESETZENTWURF DER BUNDESREGIERUNG ZUR UMSETZUNG UNIONSRECHTLICHER VORGABEN UND ZUR REGELUNG REINER WASSERSTOFFNETZE IM ENERGIEWIRTSCHAFTSRECHT

Die vier Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) begrüßen grundsätzlich die Intention des Gesetzgebers und möchten zum vorliegenden Gesetzentwurf Stellung nehmen.

Der Gesetzentwurf enthält neben den bereits bestehenden Netzentwicklungsplänen, für das Stromübertragungs- und Gasnetz, auch Regelungen für die Planung der Verteilnetze und einer Wasserstoffnetzinfrastruktur. Im Rahmen des dena-III Prozesses werden derzeit Bedingungen für eine integrierte Infrastrukturplanung entwickelt („Systementwicklungsplan“). Die politischen Ziele zum Ausbau der erneuerbaren Energien und einer Treibhausgasneutralität bis 2050 sollten dabei eine gemeinsame Grundlage der Planung bilden.

In diesem Zusammenhang sollten Netzbetreiber auch die Möglichkeit erhalten, für den Ausgleich der technisch-physikalisch unvermeidbaren Netzverluste grüne Energie einzusetzen. Derzeit besteht weder die Möglichkeit grünen Strom auszuschreiben, noch Herkunftsnachweise für den Strom zum Ausgleich der Netzverluste zu beziehen. Damit können etwa fünf Prozent des deutschen Stromverbrauchs nicht mit Grünstrom beliefert werden.

Für das parlamentarische Verfahren regen wir an folgende Punkte zu berücksichtigen:

1. Effiziente Anreize auf Redispatch schaffen

Art. 1 Nr. 25 lit. a (§ 21a Abs. 5a EnWG), S. 18 f.

Im Rahmen des vom BMWi durchgeführten Branchendialogs wurde unter Beteiligung der Netzbetreiber, der Bundesländer, Verbraucherschützer und der BNetzA bereits intensiv über ein konkretes Modell für Anreize auf Redispatch gesprochen. Die in diesem Dialogprozess stets vorausgesetzten Prämissen sollten sich in der Verordnungsermächtigung wiederfinden, da ansonsten Inhalt, Zweck und Ausmaß der Verordnung unzureichend gesetzlich fixiert sind. Zu diesen Prämissen zählt zum einen, dass nur ein kollektiver Anreiz für alle ÜNB gemeinsam sinnvoll ist, um einen volkswirtschaftlich optimalen Redispatcheinsatz sicherzustellen. Zum anderen lag den Diskussionen stets das Verständnis zugrunde, dass die Engpassmanagementkosten nur zu einem geringen Grad beeinflusst werden können, da exogene Faktoren, wie Wind oder politische Vorgaben (z.B. Clean Energy Package: 70 % Grenzkuppelkapazität, sog. MinRAM) dominieren. Diese eingeschränkte Beeinflussbarkeit muss sich in einer Begrenzung des Anreizinstruments wiederfinden. Vor diesem Hintergrund muss auch die *Kosteneffizienz* und nicht die bloße Kostensenkung im Fokus stehen. Hieraus folgt im Einzelnen:

Berlin, Dortmund, Bayreuth, Stuttgart, | Seite 2 von 5

S. 1: Im Satz sollte klarer formuliert werden, dass der Ansatz über Referenzwerte (2. HS) nicht ausschließt, dass es auch steigende Kosten geben kann. Ziel ist die Verbesserung der Kosteneffizienz.

S. 4 (neu) ff.: Es gilt der Grundsatz, dass nur tatsächlich beeinflussbare Kosten mit einer Effizienzvorgabe belegt werden dürfen (Abs. 5). Die Kosten des Engpassmanagements sind nur zu einem geringen Anteil beeinflussbar, was im Branchendialog jederzeit unbestritten war. Daher darf die Anpassung der Obergrenzen – die im Ergebnis identisch wie eine Effizienzvorgabe wirkt – auch nur soweit reichen, wie eine Beeinflussbarkeit des Engpassmanagements besteht. Dies betrifft eine Deckelung der Anpassung der Obergrenzen nach Abs. 2.

S. 5 und 6: Ein kollektiver Anreiz ist sinnvoll, wenn und soweit das Engpassmanagement nur durch alle ÜNB gemeinsam beeinflusst werden kann. Dies sollte bereits im EnWG geregelt werden.

Änderungsvorschlag im Text

5a) ¹Neben den Vorgaben nach Absatz 5 können auch Regelungen zur ~~Verringerung~~-**Beanreizung** von **Kosteneffizienz** für das Engpassmanagement in den Elektrizitätsversorgungsnetzen und hierauf bezogene Referenzwerte vorgesehen werden. ²Referenzwerte können auf der Grundlage von Kosten für das Engpassmanagement ermittelt werden. ³Bei Unter- oder Überschreitung der Referenzwerte können auch die Obergrenzen zur Bestimmung der Netzzugangsentgelte für ein Energieversorgungsunternehmen angepasst werden. ⁴**Die Anpassung muss in einem angemessenen Verhältnis zur Beeinflussbarkeit der Kosten für das Engpassmanagement stehen und kann hierzu begrenzt werden.** ⁵Dabei ~~können auch sol-~~**len** gemeinsame Anreize für alle Übertragungsnetzbetreiber mit Regelzonenverantwortung vorgesehen werden, **soweit die Maßnahmen des Engpassmanagements gemeinsam beeinflussbar sind.** ~~und~~ ⁶**Es können** Vorgaben für eine Aufteilung der Abweichungen von einem Referenzwert erfolgen.

2. Speicheranlagen zur Eigenversorgung u.a. in Umspannwerken sowie Netzbooster rechtssicher regulieren

Art. 1 Nr. 9 (§ 8 Abs. 2 S. 4 EnWG (neu) und § 10b Abs. 3 EnWG (neu)); S. 11

Aufgrund der Regelungen zur Entflechtung ist es Netzbetreibern untersagt, Erzeugungsanlagen zu betreiben. Diese Trennung ist sinnvoll, damit eine Vermischung von regulierten und nicht-regulierten Speichern nicht zu Marktverzerrungen führt.

Aus Sicht der ÜNB sollten Energiespeicheranlagen die nicht am Energiemarkt teilnehmen, zugleich aber volkswirtschaftliche bzw. ökologische Nutzen aufweisen (z.B. zur Eigenversorgung in u.a. Umspannwerken der Netzbetreiber), von dieser Regelung ausgenommen werden. Netzbetreiber sollten bei diesem Thema nicht schlechter gestellt sein als jedes andere Unternehmen. Ferner sollte eine rechtssichere Lösung geschaffen werden für die Anlagen zur Eigenversorgung oder für Notstromaggregate bspw. in den Umspannwerken.

Änderungsvorschlag im Text

Insbesondere sind Übertragungsnetzbetreiber nicht berechtigt, Eigentümer einer Energiespeicheranlage zu sein oder diese zu errichten, zu verwalten oder zu betreiben. **Unbeschadet von § 11b sind Energiespeicheranlagen, die nur zur Deckung des Eigenbedarfs oder als Notstromaggregate eingesetzt werden, von der Regelung in Satz 4 ausgenommen.**

Art. 1 Nr. 14 (§ 11a Abs.1 EnWG), S.12

Netzbooster-Piloten sind Batterieanlagen die mit der Anwendung innovativer Konzepte helfen sollen, bestehende Leitungen besser auszulasten und damit in Zukunft einen Teil der Redispatch-Maßnahmen einzusparen. Die Effektivität der Netzbooster wurde im Netzentwicklungsplan 2019 von der Bundesnetzagentur bestätigt. Noch dieses Jahr sollen die Arbeiten an diesen Projekten begonnen werden.

Zwischen der Version aus der Verbändeanhörung und dem Kabinettsbeschluss wurde der Wortlaut „vertragliche Leistung“ durch die Begrifflichkeit „Dienstleistung“ ersetzt. Aktuell ist es angedacht den Booster über ein Leasingmodell zu finanzieren, weil auf diese Weise sowohl den entflechtungsrechtlichen Vorgaben als auch den hohen Anforderungen an die Systemsicherheit beim Betrieb der Booster am besten Rechnung getragen werden kann. Die im Gesetzesentwurf gewählte, einschränkende Formulierung „Dienstleistung“ stellt die Übertragungsnetzbetreiber vor ein erhebliches Risiko bei der Projektabwicklung und gefährdet damit die die rechtssichere und zügige Errichtung der Netzbooster. Zudem existieren für eine Dienstleistungslösung aktuell nur unzureichende regulatorische Kostenanerkennungsmethoden, wohingegen das Leasingmodell über bestehende Regelungen abwickelbar wäre. Daher schlagen die ÜNB vor, den Begriff „Dienstleistung“ durch den ursprünglichen Begriff „vertragliche Leistung“ zu ersetzen. Zudem sollte in § 11a und 11 b EnWG-E jeweils der ergänzende Zusatz „die elektrische Energie erzeugen“ gestrichen werden.

Änderungsvorschlag im Text

„Der Betreiber eines Elektrizitätsversorgungsnetzes kann die Errichtung, die Verwaltung und den Betrieb einer Energiespeicheranlage, ~~die elektrische Energie erzeugt~~, in einem offenen, transparenten und diskriminierungsfreien Verfahren ausschreiben, wenn die betreffende Anlage notwendig ist, damit der Netzbetreiber seinen Verpflichtungen nach § 11 Absatz 1 Satz 1 in effizienter Weise nachkommen kann. Der Netzbetreiber darf einen Zuschlag in einem nach Satz 1 durchgeführten Ausschreibungsverfahren nicht an einen Dritten erteilen, wenn dieser die mit der Anlage angebotene **Dienstleistung vertragliche Leistung** unter Berücksichtigung der Anforderungen für die Gewährleistung der Sicherheit und Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems nicht zu angemessenen Kosten oder nicht rechtzeitig erbringen kann. Angemessen sind die Kosten, wenn sie die Kosten für die Errichtung, die Verwaltung und den Betrieb einer vergleichbaren Anlage im Eigentum eines Netzbetreibers nicht übersteigen. Die Leistung oder Arbeit der Anlage darf weder ganz noch teilweise auf den Strommärkten veräußert werden.

Art. 1 Nr. 14 (§ 11b Abs.3 EnWG), 12ff

Ähnlich wie in § 11a EnWG wurde in § 11b Abs. 3 EnWG die Formulierung „nach Satz 3 begründetes Vertragsverhältnis“ durch die Begrifflichkeit des „Dienstleistungsvertrags“ ersetzt. Auch hier wird es als kritisch angesehen, inwieweit das präferierte Leasingmodell durch eine solche Formulierung gesetzlich abgedeckt ist. Insofern wird ähnlich wie in § 11a EnWG eine Rücknahme der Änderung dieser Textpassage empfohlen.

Änderungsvorschlag im Text

(3) Soweit eine Genehmigung unter den Voraussetzungen des Absatz 2 erteilt wurde, führt die Regulierungsbehörde fünf Jahre nach der Inbetriebnahme der Anlage und danach in regelmäßigen Abständen von höchstens fünf Jahren eine öffentliche Konsultation durch. Dabei ermittelt sie, ob Dritte zu angemessenen Kosten unter Berücksichtigung der Anforderungen für die Gewährleistung der Sicherheit und Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems in der Lage sind, Eigentümer dieser Anlage zu sein, diese zu verwalten und zu betreiben. Kann die Regulierungsbehörde dies mit hinreichender Wahrscheinlichkeit feststellen, verpflichtet sie den Netzbetreiber, den Betrieb und die Verwaltung der Anlage gemäß § 11a in Verbindung mit Absatz 2 Nummer 2 auszuschreiben und nach Erteilung eines Zuschlags an einen Dritten innerhalb von 18 Monaten einzustellen, sofern Belange der Versorgungssicherheit nicht entgegenstehen.

Mit dem Betrieb der Anlage ist auch das Eigentum gegen Zahlung des

Restbuchwertes zu übertragen. Die Verpflichtung nach Satz 3 und 4 kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. Nach Eigentumsübertragung darf die Leistung oder Arbeit der Anlage weder ganz noch teilweise auf den Strommärkten veräußert werden, solange über die Anlage ein **Dienstleistungsvertrag nach Satz 3 begründetes Vertragsverhältnis** mit dem Netzbetreiber besteht, mindestens aber für die Dauer von fünf Jahren, nachdem erstmalig eine Ausschreibung nach Satz 3 für die Anlage durchgeführt wurde.

3. Besondere netztechnische Betriebsmittel – bezuschlagte Projekte rechtssicher machen

Art. 7 Nr. 3 lit. a, Nr. 6 lit. d (§ 34 Abs. 8a ARegV (neu)), S. 49

Die aktuelle Formulierung bietet nicht ausreichend Rechtssicherheit für die bereits getätigten Investitionen in bezuschlagte Projekte. Daher regen die ÜNB folgende Klarstellung an:

Änderungsvorschlag im Text

(8a) Für besondere netztechnische Betriebsmittel ~~für die § 118 Absatz 27 des Energiewirtschaftsgesetzes gilt die bis zum [einsetzen: Datum des Inkrafttretens der Novelle] bezuschlagt wurden~~, findet § 11 Absatz 2 Satz 1 Nummer 16 in der bis zum [einsetzen: Datum des Inkrafttretens der Novelle] geltenden Fassung Anwendung.

Begründung:

Hierdurch wird sichergestellt, dass die Kosten für die vorhandenen besonderen netztechnischen Betriebsmittel, sofern sie nach bestehender Gesetzesgrundlage bezuschlagt wurden, als dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten berücksichtigt werden können.

4. Weitere Anmerkungen

Art. 5 Änderungen der StromNEV und Art. 7 (Änderungen der ARegV) § 3b StromNEV

§ 3b StromNEV (Überschrift und § 1 Satz 2) sollte ausdrücklich nur für selbständige Betreiber von grenzüberschreitenden Übertragungsnetzen gelten. Nach dem Wortlaut wird der Eindruck erweckt, als ob die Regelung für alle Übertragungsnetzbetreiber gilt.

Änderungsvorschlag im Text

(3) Auf **selbstständige Betreiber von** grenzüberschreitenden Elektrizitätsverbindungsleitungen im Sinne des § 3 Nummer 20a Energiewirtschaftsgesetz findet diese Rechtsverordnung keine Anwendung.

Begründung:

Die StromNEV- und ARegV-Regelungen sollten für ÜNB mit Regelzonenverantwortung fortgelten, unabhängig davon, ob eine grenzüberschreitende Elektrizitätsverbindungsleitung Bestandteil der Erlösobergrenze ist. Eine Ausnahme sollte nur für den Sonderfall des selbstständigen Betreibers einer grenzüberschreitenden Elektrizitätsverbindungsleitung gelten.

Art. 7 Nr. 2a (neu)

§ 5 ARegV wird wie folgt geändert:

Änderungsvorschlag im Text

In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe "~~17~~" durch die Angabe "18" ersetzt.

Begründung:

Folge der Änderung in Art. 7 Nummer 2 (§ 4 ARegV), der einen t-0-Verzug und damit einen Plan-/Ist-Abgleich vorsieht.

Zu Artikel 10 Änderung des Messstellenbetriebsgesetzes Ergänzung des § 67 MsbG

Änderungsvorschlag im Text

In § 67 Absatz 1 wird der Punkt am Ende von Nummer 10 durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 11 angefügt:

„11. Planung, Umsetzung und Kontrolle von Maßnahmen nach § 13a EnWG.“

Begründung:

Mit fortschreitender Weiterentwicklung des Energiesystems und von den Übertragungsnetzbetreibern zur Aufrechterhaltung der Systemsicherheit zu treffenden Maßnahmen nach § 13a EnWG (Redispatch 2.0) ist es erforderlich, den Katalog der notwendigen Daten nach § 67 MsbG zu erweitern. Eine effiziente Systemführung der Übertragungsnetzbetreiber setzt voraus, dass ihnen die Messwertverwendung der im Rahmen der Ausweitung der Redispatch-Anforderungen einzubeziehenden Anlagen zur Verfügung stehen. Überdies wäre ohne diese Daten eine Abrechnungskontrolle nicht möglich.